

*Exportkontroll- und Embargomassnahmen konvergierten im Berichtsjahr stärker als je zuvor zu Bestrebungen, eine angemessene Antwort auf die iranische Nuklearpolitik zu finden. Die UNO-SR Resolutionen 1737 und 1747 sehen vor, dass der Export von Gütern in den Iran, die für die Produktion von Nuklearwaffen oder ballistischen Raketen verwendet werden können, gänzlich untersagt oder nur nach strenger Überprüfung bewilligt wird. Gleichzeitig waren erstmals Firmen und Personen, die in die Proliferation von Massenvernichtungswaffen involviert sind, Ziel von Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates. Da sich die internationale Atomenergieagentur IAEA auch im vergangenen Jahr nicht in der Lage sah, Iran ein einwandfreies Zeugnis betreffend seine Kooperation mit dieser Behörde auszustellen, ist die schweizerische Exportkontrollpolitik auch in Bezug auf die Lieferung von nicht kontrollierten Gütern in den Iran weiterhin von grosser Vorsicht geprägt.*

*Nach zähen Verhandlungen schlossen die USA und Indien am 27. Juli 2007 ein Kooperationsabkommen zur Zusammenarbeit im zivilen Nuklearbereich ab. Das Abkommen muss sowohl vom amerikanischen Kongress als auch von der indischen Regierung noch genehmigt werden. Indien verpflichtet sich, eine Trennung seiner militärischen und zivilen Nuklearanlagen vorzunehmen und letztere unter ein Safeguards-Abkommen mit der IAEA zu stellen. Die USA engagieren sich gleichzeitig dafür, eine Einigung im Rahmen der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) zu erwirken, wonach spezifische, von diesem Regime kontrollierte Nukleargüter nach Indien geliefert werden können, obwohl dieses Land dem Atomsperrvertrag (NPT) nicht beigetreten ist und die NSG-Lieferbedingung der Full-scope-safeguards nicht erfüllt. Wann das Abkommen zwischen den USA und Indien in Kraft tritt, ist unklar, da es in Indien eine starke interne Opposition gegen diese Zusammenarbeit mit den USA gibt.*

## **9.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen**

### **9.1.1 Kontrolle von bewilligungspflichtigen Gütern**

Bewilligungspflichtig sind Güter in den Anhängen der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1), welche die Güterlisten der vier Exportkontrollregimes<sup>44</sup> enthalten, sowie die von der Chemikalienkontrollverordnung vom 3. September 1997 (ChKV, SR 946.202.21) kontrollierten Chemikalien. Die im Rahmen der Exportkontrollregimes beschlossenen Nachführungen der Kontrolllisten werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen.

<sup>44</sup> Australiengruppe/AG, Gruppe der Nuklearlieferländer/NSG, Raketentechnologie-Kontrollregime/MTCR, Wassenaar Vereinbarung/WA.

Der Wert der einzeln bewilligten Güter gemäss untenstehender Tabelle (vgl. Ziff. 9.1.3) hat sich im Berichtsjahr auf 1,3 Milliarden Franken mehr als verdoppelt, was auf die sehr gute Konjunkturlage zurückzuführen ist. Der Gesamtwert aller Güter, die mit Bewilligung exportiert wurden, liegt allerdings um ein Vielfaches über dem Betrag von 1,3 Milliarden Franken, denn in dieser Summe sind Güter, die mit einer Ordentlichen Generalausfuhrbewilligung (OGB) in die 29 Staaten des Anhangs 4 der GKV exportiert wurden, nicht enthalten. Diese 29 Staaten führen rund 80 % der schweizerischen Gesamtexporte ein.

In der Berichtsperiode wurden sechs Ausfuhrgesuche abgelehnt. Betroffen waren insbesondere geplante Lieferungen in den Nahen und Mittleren Osten.

Im Rahmen der Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) finden in der Schweiz regelmässig Inspektionen durch Vertreter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) statt. Im Berichtsjahr wurden bis Ende Oktober fünf solcher Inspektionen durchgeführt. Insgesamt unterliegen rund 50 Schweizer Industriebetriebe sowie das Labor Spiez (VBS) den Inspektionen durch die OPCW und den Meldepflichten gemäss CWÜ bezüglich Produktion, Lagerung, Verarbeitung sowie Import und Export von kontrollierten Chemikalien.

### **9.1.2 Kontrolle von meldepflichtigen Gütern**

Gemäss Güterkontrollverordnung ist ein Exporteur u.a. verpflichtet, die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern dem SECO zu melden, wenn er weiss, dass diese für die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Diese sog. «*Catch all*»-Klausel (Meldepflicht gemäss Art. 4 GKV) greift auch dann, wenn das SECO den Exporteur darauf hinweist, dass die Güter für die genannten Zwecke verwendet werden könnten. Die Anzahl Güter, welche der Bewilligungsbehörde aufgrund dieser Bestimmung gemeldet wurden, hat in den letzten Jahren, wie auch im Berichtsjahr, zugenommen, weil sich bei einer wachsenden Zahl von betroffenen Gütern Fragen zur Verwendung durch die Endabnehmer ergeben. Eine analoge Entwicklung kann auch in Partnerstaaten beobachtet werden. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 gingen insgesamt 32 «*Catch all*»-Meldungen ein. In der Folge lehnte das SECO 17 Ausfuhren ab, die für Abnehmer in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens bestimmt waren. Wie andere Partner in den verschiedenen Exportkontrollregimes lehnt auch die Schweiz inzwischen eine grössere Anzahl von Ausfuhren aufgrund der «*Catch all*»-Klausel als aufgrund von Gesuchen für bewilligungspflichtige Güter ab. Offensichtlich weichen Beschaffungsstellen in den der Proliferation verdächtigten Ländern vermehrt auf nicht kontrollierte Güter aus. Nur durch Information der betroffenen Wirtschaftskreise in der Schweiz und durch die enge Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden, insbesondere der Zollverwaltung und den Nachrichtendiensten, gelingt es, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Im Berichtsjahr verzeigte das SECO eine schweizerische Firma wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Güterkontrollgesetzgebung bei der Bundesanwaltschaft.

### 9.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2006 bis am 30. September 2007 wurden gestützt auf GKV und ChKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

<b>Bewilligungen<sup>1</sup></b>	<b>Anzahl</b>	<b>Wert in Mio. Fr.</b>
– Nuklearbereich (NSG):		
– eigentliche Nukleargüter	113	7,5
– doppelt verwendbare Güter	463	248,1
– doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG)	280	49,5
– doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR)	49	146,1
– Bereich konventionelle Waffen (WA)		
– doppelt verwendbare Güter	618	312,5
– besondere militärische Güter	178	534,8
– Waffen (nach Anhang 5 GKV) <sup>2</sup>	153	5,5
– Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) <sup>3</sup>	12	1,2
– bewilligte Güter nach ChKV	23	1,9
<b>Total</b>	<b>1 889</b>	<b>1 307,1</b>
<b>Abgelehnte Ausfuhren</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Wert in Fr.</b>
– im Rahmen der NSG	5	1 691 776
– im Rahmen der AG	-	
– im Rahmen des MTCR	1	146 130
– im Rahmen des WA	-	
– im Rahmen der «Catch all»-Regelung	17	4 994 572
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>6 832 478</b>
<b>Meldungen nach Artikel 4 GKV («Catch all»)</b>	<b>32</b>	<b>–</b>

#### Anzahl Generalausfuhrbewilligungen<sup>4</sup>

– Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV)	211
– Ausserordentl. Generalausfuhrbew. (AGB nach GKV)	14
– Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV)	12
<hr/>	
<b>Total</b>	<b>237</b>
<b>Einfuhrzertifikate</b>	<b>640</b>

- <sup>1</sup> Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimes erfasst werden.
- <sup>2</sup> Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert ist.
- <sup>3</sup> Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert ist.
- <sup>4</sup> Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

## 9.2 Embargomassnahmen

### 9.2.1 Embargomassnahmen der UNO

Das EVD hat Anhang 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203) in der Berichtsperiode zehnmal nachgeführt (AS 2007 171, 2381, 2951, 3261, 3787, 4139, 4389, 4727, 5181, 6473). Die in Anhang 2 genannten Personen, Gruppen und Organisationen dürfen nicht mit Rüstungsgütern beliefert werden; ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen sind gesperrt. Per Ende Jahr waren aufgrund dieser Massnahme 36 Konten mit rund 20 Millionen Franken eingefroren. Den aufgelisteten Personen ist ferner die Ein- und Durchreise untersagt. Gestützt auf Resolution 1730 (2006) des UNO-Sicherheitsrates können Personen, die von den Sanktionsmassnahmen betroffen sind, Gesuche zur Streichung von der Liste nunmehr direkt einem im UNO-Sekretariat eingerichteten «*focal point*» zukommen lassen. In der Schweiz waren zwei Rechtsverfahren zur Streichung von Namen aus Anhang 2 der Verordnung an das Bundesgericht überwiesen worden. Eine dieser Verwaltungsgerichtsbeschwerden wurde am 14. November abgewiesen. Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass die Schweiz gegen ihre Verpflichtungen aus der UNO-Charta verstossen würde, wenn sie die Namen des Beschwerdeführers eigenmächtig aus Anhang 2 der Verordnung löschen würde. Einzig der dafür zuständige Ausschuss des UNO-Sicherheitsrates könne die Aufhebung der Sanktionen beschliessen.

Am 14. Februar hat der Bundesrat Zwangsmassnahmen gegen den Iran verhängt. Die Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) setzt die Sanktionen um, die der UNO-Sicherheitsrat am 23. Dezember 2006 mit Resolution 1737 beschlossen hatte. Der Sicherheitsrat verlangt in der Resolution vom Iran, dass dieser umgehend alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anreicherung von Uran, der Wiederaufbereitung von Kern-

brennstoffen sowie sämtliche Schwerwasserprojekte aussetzen muss. Der Iran könnte diese Aktivitäten zum Bau von Nuklearwaffen missbrauchen.

Die Verordnung beinhaltet ein Exportverbot für spezifische Güter und Technologien, die zum Nuklear- oder Raketenprogramm Irans beitragen könnten. Die Beschaffung solcher Güter und Technologien aus der Islamischen Republik ist ebenfalls untersagt. Die Lieferung von *Dual-Use* Gütern im Nuklearbereich ist gemäss Resolution 1737 nicht verboten, sofern diese nicht zu Aktivitäten im Bereich der Anreicherung, der Wiederaufbereitung oder im Zusammenhang mit Schwerwasserprojekten beitragen. Die Lieferung solcher Güter muss jedoch dem UNO-Sanktionskomitee und der IAEA notifiziert werden, was die Schweiz in einem Fall für eine Werkzeugmaschine getan hat. Ferner wurden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von zwölf iranischen Einzelpersonen und zehn iranischen Körperschaften gesperrt. Am 24. März verschärfte der Sicherheitsrat seine Sanktionen gegen den Iran mit Resolution 1747 (2007). Das EVD verhängte deshalb am 3. Mai Finanzrestriktionen gegen 15 iranische Personen und 13 iranische Körperschaften, darunter die Bank Sepah und die Bank Sepah International (AS 2007 2047). Für Verträge und Verpflichtungen, die vor dem 24. März eingegangen wurden, können gemäss Resolution 1737 Ausnahmen von den Finanzsanktionen gewährt werden. Um ausstehende Zahlungen der Bank Sepah zu ermöglichen, erteilte das SECO verschiedenen Schweizer Banken rund 90 Bewilligungen im Umfang von rund 100 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat am 16. Mai 2007 die Geltungsdauer der Verordnung vom 18. Mai 2004 über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq (SR 946.206.1) um drei Jahre bis zum 30. Juni 2010 verlängert (AS 2007 2789). Bisher wurden aufgrund dieser Verordnung rund 9 Millionen Franken eingezogen und dem *Development Fund for Iraq* überwiesen. Rekurse zu mehreren Einziehungsverfahren sind vor dem Bundesgericht hängig.

Gemäss Vorgabe des für die Demokratische Republik Kongo zuständigen Sanktionsausschusses des UNO-Sicherheitsrates hat das EVD am 24. April 2007 die Namen von zwei natürlichen Personen und sechs Unternehmen in den Anhang der Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12) eingetragen (AS 2007 1807). Deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen müssen damit gesperrt werden, und die beiden Personen dürfen nicht mehr in die Schweiz einreisen. Überdies wurde der Anhang in der Berichtsperiode zweimal bereinigt und aufdatiert (AS 2007 511 4757).

In Umsetzung entsprechender UNO-Beschlüsse wurden die Namen von zwei Personen aus den Anhängen der Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Liberia (SR 946.231.16) gelöscht (AS 2007 237 6879). Anhang 1 enthält Finanzsanktionen, Anhang 2 eine Ein- und Durchreisesperre. Am 30. Mai hob der Bundesrat, in Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1753 (2007), das Ein- und Durchfahrverbot für Rohdiamanten aus Liberia auf (AS 2007 2425).

In Ausführung von Beschlüssen der zuständigen UNO-Sanktionskomitees wurden ferner die Anhänge der Verordnung vom 25. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan (AS 2007 4769; SR 946.231.18) sowie der Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (AS 2007 233; SR 946.231.13) aktualisiert.

Die Verordnungen vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber Sierra Leone (SR 946.209), die Verordnung vom 21. Dezember 2005 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (SR 946.231.10), die Verordnung vom 25. Oktober 2006 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (SR 946.231.127.6) und die Verordnung vom 1. November 2006 über Massnahmen betreffend Libanon (SR 946.231.148.9) wurden unverändert weitergeführt.

### **9.2.2 Embargomassnahmen der EU**

Das EVD hat am 24. Mai die Namen von vier Personen aus Anhang 2 der Verordnung vom 18. Januar 2006 über Massnahmen gegenüber Usbekistan gelöscht (AS 2007 2427). Die in Anhang 2 aufgeführten Personen dürfen nicht in die Schweiz einreisen und nicht durch die Schweiz durchreisen. Am 6. November wurden auch die verbliebenen acht Einträge aus dem Anhang gestrichen (AS 2007 5191). Die Lockerung der Sanktionen erfolgte in Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen der EU.

Am 2. August hat das EVD Anhang 2 der Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe (SR 946.209.2) aktualisiert und von 126 auf 131 Einträge erweitert (AS 2007 3797). In Anhang 2 sind die Namen von Angehörigen der Regierung, der Partei ZANU (PF) und den Sicherheitskräften Simbawbes aufgeführt. Die Gelder und Vermögenswerte dieser Personen sind gesperrt, und es ist ihnen untersagt, in die Schweiz einzureisen. Gegenwärtig sind in der Schweiz aufgrund dieser Verordnung zwei Konten mit rund 680 000 Franken blockiert.

Ebenfalls am 2. August hat das EVD Anhang 2 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Myanmar (SR 946.231.157.5) auf den aktuellen Stand gebracht, was die Kürzung der Namensliste von 392 auf 382 Namen zur Folge hatte (AS 2007 3813). Die Gelder und Vermögenswerte dieser Personen sind gesperrt, und es ist ihnen untersagt, in die Schweiz einzureisen. In Anwendung der Verordnung ist ein Bankkonto mit rund 730 000 Franken blockiert.

Die Verordnung vom 30. Juni 1999 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207) und die Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) erfuhren im Berichtsjahr keine Änderung.

### **9.2.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten**

Die Massnahmen gemäss der Verordnung vom 29. November 2002 über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung, SR 946.231.11) wurden weitergeführt. Damit setzt die Schweiz das Zertifizierungssystem des sogenannten Kimberley-Prozesses um, das verhindern soll, dass Konfliktdiamanten auf die internationalen Märkte gelangen.

Die Ein- und Ausfuhr sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von Rohdiamanten ist nur gestattet, wenn diese von einem Zertifikat begleitet sind, das ein Teilnehmer des Kimberley-Prozesses ausgestellt hat. Nachdem der UNO-Sicherheitsrat das Embargo für Rohdiamanten gegenüber Liberia aufgehoben hatte,

wurde dieses Land am 4. Mai 2007 als Teilnehmer in den *Kimberley*-Prozess aufgenommen. Somit sind nunmehr einzig Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire von UNO-Sanktionen betroffen. Mit der Aufnahme von Liberia und der Türkei sowie dem Wiedereinschluss der Republik Kongo nehmen nun 74 Staaten (einschliesslich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union) am *Kimberley*-Prozess teil. Damit wird praktisch die gesamte weltweite Rohdiamantenproduktion bzw. der Rohdiamantenhandel durch den Prozess kontrolliert.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 insgesamt 727 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In derselben Periode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,39 Milliarden Dollar (10,69 Millionen Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und solche im Wert von 1,65 Milliarden Dollar (10,60 Millionen Karat) exportiert bzw. aus Zolllagern ausgelagert. Über 95 % des Rohdiamantenhandels findet in der Schweiz über die Zollfreilager statt.